

den *exemplarisch* die Funktionsweise dieses prozessökonomischen Mechanismus erläutert werden.

Bei der Überprüfung der Prozessfähigkeit (§§ 1–10 Ö-CPO) sollten laut Klein «doppelte Klagen und unnützer Mühe- und Kostenaufwand erspart werden»¹⁴, indem das Gericht gerade in der frühen Phase des Zivilprozesses leitend und unterstützend aktiv wurde, ohne dadurch jedoch die gerichtliche Unparteilichkeit zu verlieren oder zu verletzen.¹⁵ Anstatt eine Klage unmittelbar zurückzuweisen und folglich ihre wahrscheinlich erneute Erhebung abzuwarten, sollte das Gericht die Parteien auf allfällige behebbare Mängel im Zusammenhang mit der Prozessfähigkeit hinweisen. Es sollte sie mittels Beschlüssen belehren und anweisen, wie die Mängel zu beheben sind, und ihnen zwecks Beseitigung ebenfalls eine angemessene Frist per Beschluss setzen (§ 6 Abs. 2 Ö-CPO).¹⁶ *Nicht behebbare Mängel* bezüglich der Prozessfähigkeit beachtete das Gericht während des ganzen Prozesses und von Amtes wegen und in einem solchen Falle sprach es die Nichtigkeit des Verfahrens aus (§ 6 Abs. 1 Ö-CPO).

Behebbare Mängel hingegen, namentlich im frühen Stadium der erstmaligen Überprüfung der Prozessfähigkeit, sollten erst zu einem Nichtigkeitsbeschluss führen, falls die Frist zu deren Beseitigung ungenutzt oder erfolglos verstrichen war (§ 7 Abs. 1 Ö-CPO). Zwar würde es für das Gericht vorderhand entlastend wirken, auch Fälle mit beseitigbaren Mängeln der genannten Art unmittelbar zurückzuweisen zu können. Allerdings wären sie damit nicht abgetan, sondern es müsste mit erneuter Klageerhebung gerechnet werden. Das käme lediglich einer scheinbaren Entlastung gleich, während tatsächlich auf Dauer gesehen ein Mehraufwand daraus hervorginge. Anstatt daher solchenfalls nochmals die ganze Überprüfung der Prozessvoraussetzungen von Anfang an durchzuführen und somit einen doppelten Aufwand auf Seiten des Gerichts zu verursachen, entschied sich Klein für Folgendes: Gleich bei der ersten Prüfung sollte die Beseitigung behebbarer Mängel ermöglicht werden, und zwar in korrekter Weise, weil unter gerichtlicher Anleitung. Die hierbei ergehenden gerichtlichen Beschlüsse sollten überdies nicht

14 Klein, Bemerkungen CPO, S. 198; fast wortgleich Klein, Zivilprozeß, S. 134 f.

15 Klein, Bemerkungen CPO, S. 198.

16 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 198.